



**Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer
betreffend Holzförderung
(Vorlage Nr. 2390.1 - 14665)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 12. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Daniel Abt, Baar, Karl Nussbaumer, Menzingen, und Andreas Hausheer, Steinhausen, haben am 23. April 2014 eine Motion betreffend Holzförderung (Vorlage Nr. 2390.1 - Laufnummer 14665) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 22. Mai 2014 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion Bericht und Antrag und gliedern diesen wie folgt:

1. In Kürze
2. Rechtliche Grundlagen
3. Nutzen der Förderung des einheimischen Holzes
 - 3.1. Klimaschutz
 - 3.2. Gesunder Wald
4. Waldpolitik
 - 4.1. Waldpolitik des Bundes
 - 4.2. Politische Vorstösse auf Bundesebene
 - 4.3. Internationaler Tag des Waldes 2014
 - 4.4. Energieleitbild
5. Potenzial vorhanden
6. Defizitzahlungen
7. Mögliche Umsetzung der Motion
8. Finanzielle Auswirkungen
9. Würdigung des Vorstosses
10. Antrag

1. In Kürze

Einheimisches Holz soll gefördert werden

Der Regierungsrat ist von den Vorteilen der Förderung von einheimischem Holz überzeugt. Die Förderung von einheimischem Holz und die damit einhergehende Waldpflege / Holzentnahme stellen sicher, dass der Wald seine vielfältigen Funktionen weiterhin erfüllen kann. Zudem dürfte dadurch der Holzpreis steigen. Dies führt zu geringeren Defiziten bei der Waldpflege und folglich zu geringeren Abgeltungen dieser Defizite durch den Kanton. Nicht zuletzt entspricht die Förderung von einheimischem Holz auch der Waldpolitik des Bundes sowie dem Energieleitbild des Kantons und trägt zum Klimaschutz bei.

Nutzen der Förderung von einheimischem Holz

Die Förderung von einheimischem Holz bewirkt vielfältige Vorteile. Insbesondere trägt die vermehrte Verwendung von einheimischem Holz zum Klimaschutz bei. Sie erfolgt im Einklang mit der Waldpolitik des Bundes und dem Energieleitbild des Kantons. Die Förderung von einheimischem Holz stellt sicher, dass der Zuger Wald weiterhin gepflegt und gesund bleibt und so seine zahlreichen Funktionen wahrnehmen kann. Auch am Internationalen Tag des Waldes wurde die Wichtigkeit der Förderung von einheimischem Holz erkannt.

Politische Vorstösse auf Bundesebene

Die Förderung von einheimischem Holz ist auf Bundesebene in zahlreichen Vorstössen verlangt worden. Den Beantwortungen der bereits erledigten Vorstösse ist zu entnehmen, dass die Förderung von einheimischem Holz ein vordringliches Ziel des Bundes ist. Dieses Ziel ist auch in der Waldpolitik 2020, der Ressourcenpolitik Holz und dem Aktionsplan Holz festgehalten. Durch die derzeit noch pendente Parlamentarische Initiative 12.477, *von Siebenthal - Verwendung von Schweizer Holz* werden weitere vordringliche Fragen thematisiert und es wird geklärt, wie die Förderung von einheimischem Holz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Beschaffungswesens erfolgen kann.

Potenzial vorhanden

Mit dem täglich im Zuger Wald produzierten Nutzholz von ca. 115 Kubikmeter liessen sich zwei Einfamilienhäuser bauen, welche mit den produzierten ca. 75 Kubikmeter Brennholz während vier Jahren beheizt werden könnten. Das grosse Potential kann heute aufgrund der billigen Konkurrenz aus dem Ausland sowie der generell noch zu geringen Nutzung als Baustoff nicht ausgeschöpft werden.

Reduktion der staatlichen Defizitzahlungen

Die Holzförderung ist oft nicht rentabel. Deshalb zahlt der Kanton in einem grossen Umfang Beiträge an die Defizite der Holzernte in Wäldern mit besonderem öffentlichem Interesse. Mit der Förderung von einheimischem Holz dürfte der Holzpreis steigen, was zu rentabler Holzern- te und geringeren Defizitzahlungen durch den Staat führt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die quantitative und qualitative Walderhaltung ist eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. So haben die Kantone das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 zu vollziehen und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (Art. 50 Abs. 1 WaG). Der Kantonsrat beschloss in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Wald das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz; BGS 931.1) vom 17. Dezember 1998.

Nach Art. 20 Abs. 2 WaG haben die Kantone Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften zu erlassen. Gemäss § 12 Abs. 2 EG Waldgesetz umfasst die Waldplanung das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, den Waldentwicklungsplan und die Waldwirtschaftspläne. Gemäss kantonalem Richtplan wird zwischen drei besonderen Waldfunktionen unterschieden: besondere Schutzfunktion gegen Naturgefahren (Richtplantext L 4.2), besondere Naturschutzfunktion (Richtplantext L 4.3) und besondere Erholungsfunktion (Richtplantext L 4.4).

Gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. d WaG kann der Bund für Erforschung und Entwicklung von Massnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Holzverwertung Arbeiten in Auftrag geben oder mit Finanzhilfen unterstützen. Der Kanton kann seinerseits im Rahmen des Staats-

voranschlagte Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten für Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft leisten (§ 25 Abs. 1 Bst. e EG Waldgesetz). Zudem leistet der Kanton Beiträge zur minimalen Pflege, zur Anlage und zur Wiederherstellung von Wäldern, sofern es sich um Wälder mit besonderen Schutzfunktionen handelt (§ 24 Abs.1 Bst. b und c EG Waldgesetz).

Im kantonalen Richtplan wird betreffend Holz und Holzzuwachs folgendes festgehalten:

- *"Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen"* (Richtplantext L 4.1.4).
- *"Um die natürlichen Ressourcen zu schonen, unterstützt der Kanton die Verwendung von Holz und Recyclingmaterialien sowie die Wiederverwertung von Aushubmaterial"* (Richtplantext E 11.1.2).

Gemäss diesen Bestimmungen im behördenverbindlichen Richtplan sind der Kanton und die Gemeinden gehalten, den Holzzuwachs abzuschöpfen und die Verwendung von Holz zu unterstützen, um die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Bestimmungen zur Förderung von einheimischem Holz sowie Bestimmungen zum Einbezug der Holzbauweise und der Nutzung der Holzenergie bei der Evaluation von kantonalen und kommunalen Bauten - wie dies die Motionäre beides beantragen - sind heute weder im WaG des Bundes noch im kantonalen EG Waldgesetz oder im kantonalen Richtplan enthalten.

3. Nutzen der Förderung des einheimischen Holzes

3.1. Klimaschutz

Holz wächst am stehenden Baum durch Nutzung der Sonnenenergie. An jedem Baum nimmt das Stammvolumen jährlich um einen Jahrring zu. Weil beim Holzwachstum der Luft gleich viel Kohlendioxid (CO₂) entnommen wird wie beim Verbrennen von Holz an sie abgegeben wird, ist das Verbrennen von Energieholz CO₂-neutral. Dies im Gegensatz zu den fossilen Energieträgern. Durch deren Verbrennen wird im Boden gelagerter Kohlenstoff zu CO₂ umgewandelt und in die Atmosphäre abgegeben. Wegen der steigenden CO₂-Konzentration nimmt der Treibhauseffekt zu. Zudem lässt sich einheimisches Holz energieextensiv nutzen und verarbeiten. Die Transportwege sind kurz. Somit benötigt Holz als Bau- und Werkstoff sehr viel weniger graue Energie als Beton, Stahl und Glas. Mit dem täglich im Zuger Wald produzierten Nutzholz von ca. 115 Kubikmeter liessen sich zwei Einfamilienhäuser bauen, welche mit den produzierten ca. 75 Kubikmeter Brennholz während vier Jahren beheizt werden könnten. Die vermehrte Verwendung von Holz würde folglich auch zum Klimaschutz beitragen.

Auch der Bund verfolgt das Ziel, das Klimaschutzpotential des einheimischen Holzes zu nutzen und hat dies in der *Ressourcenpolitik Holz* festgehalten. Die Vision der *Ressourcenpolitik Holz* des Bundes ist (<http://www.bafu.admin.ch/wald/01152/10307/index.html?lang=de>):

"Holz ist ein prägender Teil der schweizerischen Bau- und Wohnkultur wie auch der Lebensqualität. Die Wald- und Holzwirtschaft leisten einen wichtigen Beitrag zu den energie-, klima- und ressourcenpolitischen Zielen des Bundes. Die Wertschöpfungskette vom Baum bis zum Endprodukt ist international wettbewerbsfähig und umweltverträglich gestaltet"

Diese Vision ist in fünf Zielen konkretisiert, u.a.:

- *"Eine leistungsfähige Schweizer Waldwirtschaft schöpft das nachhaltig nutzbare Holzproduktionspotenzial des Schweizer Waldes aus.*
- *Die Nachfrage nach stofflichen Holzprodukten nimmt in der Schweiz zu, unter besonderer Berücksichtigung von Holz aus Schweizer Wäldern."*

Fazit:

Die Zahlen belegen eindrücklich das Klimaschutzpotential des einheimischen Holzes. Dieses Potential ist auch auf Bundesebene erkannt worden und die Förderung der Nutzung von einheimischem Holz in der *Ressourcenpolitik Holz* als Ziel erklärt worden.

3.2. Gesunder Wald

Der Kanton Zug weist im interkantonalen Vergleich folgende Besonderheit auf: Er ist einerseits sehr dicht besiedelt. Lediglich die beiden Stadtkantone Genf und Baselstadt sowie der Kanton Zürich weisen noch höhere Bevölkerungsdichten auf. Andererseits entfällt im Gegensatz zu den andern stark bevölkerten Kantone ein beträchtlicher Anteil der zugerischen Kantonsfläche auf die Voralpenregion, wo die oft steilen Hänge bei Starkniederschlägen rutschgefährdet sind und Hochwasser führende Bäche Überschwemmungen verursachen. Der Zuger Wald erbringt der Gesellschaft somit unverzichtbaren Schutz vor Naturgefahren, wie Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmungen und Übersarungen (Ablagerung von Geröll, Schlamm, Holz als Folge von Starkniederschlag-Abflüssen.). Viele Bewohnerinnen und Bewohner sowie zahlreiche Siedlungen und Infrastrukturanlagen sind existenziell abhängig von den Schutzleistungen. Daneben ist der Wald auch Lebensraum für viele seltene bedrohte Tiere und Pflanzen, beliebter und intensiv genutzter Freizeit- und Erlebnisraum, prägendes Landschaftselement sowie Trinkwasserlieferant.

An einem gesunden Zuger Wald besteht somit ein sehr hohes öffentliches Interesse.

Der Wald kann die vielfältigen von der Gesellschaft zwingend benötigten Leistungen - zwei Drittel der Zuger Wälder erfüllen besondere Waldfunktionen - nur erbringen, wenn er vital und stabil aufgebaut ist. Diese Eigenschaften weist nur ein gepflegter Wald auf, indem gut veranlagte Bäume durch entfernen ihrer direkten Konkurrenten gefördert werden. Für die Waldpflege ist somit die Holzentnahme zentral. Etwa. 65'000 Kubikmeter Holz sind im Zuger Wald jährlich zu ernten! Der Zuger Wald bleibt folglich langfristig nur im Gleichgewicht und leistungsfähig, wenn der Holzzuwachs abgeschöpft wird.

Wenn nun wie mit der Motion beabsichtigt wird, einheimisches Holz zu fördern, so ist zu erwarten, dass auch der Holzpreis für einheimisches Holz steigt. Dies würde dazu führen, dass die Holzernte rentabler wird und würde sicherstellen, dass der jährliche Holzzuwachs auch tatsächlich abgeschöpft wird und der Zuger Wald mit der Holzentnahme gesund und stabil bleibt.

Fazit:

Die Umsetzung der Motion dürfte einen steigenden Holzpreis für einheimisches Holz bewirken, was dazu führen wird, dass der jährliche Holzzuwachs im Kanton Zug auch tatsächlich geerntet wird. Nur wenn der Holzzuwachs geerntet wird, kann ein gesunder und stabiler Zuger Wald seine vielfältigen Funktionen erfüllen. Die Motion fördert damit - mittelbar, durch die mögliche Steigerung des Holzpreises - einen gepflegten und stabilen Wald.

4. Waldpolitik**4.1. Waldpolitik des Bundes**

Am 31. August 2011 verabschiedete der Bundesrat mit der *Waldpolitik 2020* die Visionen, Ziele und strategische Stossrichtungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Schweizer Waldes (<http://www.bafu.admin.ch/wald/01152/11490/index.html?lang=de>).

Die Waldpolitik 2020 nennt die verbindlichen Massnahmen des Bundes. Im gleichen Zug wird auf die wichtige Rolle der Kantone und Akteurinnen und Akteure hingewiesen. Es handelt sich dabei nicht um Vorgaben, sondern um eine Erwartung, die zeigt, welchen Beitrag Kantone und

zentrale Akteurinnen und Akteure aus Sicht des Bundes leisten müssen, damit die Ziele der Waldpolitik 2020 erreicht werden (Waldpolitik 2020, S. 17).

Der Bund legt insgesamt elf Ziele fest. Bei fünf dieser Ziele werden für die nächsten 10 Jahre Schwerpunkte gelegt:

1. *Das Potenzial nachhaltig nutzbaren Holzes wird ausgeschöpft*
2. *Klimawandel: Minderung und Anpassung ist sichergestellt*
3. *Die Schutzwaldleistung ist gesichert*
4. *Die Biodiversität bleibt erhalten und ist gezielt verbessert*
5. *Die Waldfläche bleibt erhalten*

Eines dieser prioritären Ziele beinhaltet die Ausschöpfung des Potenzials von nachhaltig nutzbarem Holz. So verfolgt der Bundesrat das Ziel, dass der Wald und die Holzverwendung zur Minderung des Klimawandels beitragen, dass Holz prägender Teil der schweizerischen Bau- und Wohnkultur ist und dass die Waldpolitik eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen ist. Eine Stossrichtung ist die Steigerung der Holznachfrage, u. a. durch Information und Sensibilisierung der institutionellen Endverbraucherinnen und Endverbraucher. So wird der Bund diese für die Vorteile von Holzbauten und den Einsatz der Holzenergie sensibilisieren. Beim öffentlichen Beschaffungswesen wird er sich für den vermehrten Einsatz von Holz einsetzen.

Mit der vom Bund definierten bereits unter Ziff. 3.1. genannten *Ressourcenpolitik Holz* soll eine konsequente, aber nachhaltige Holznutzung aus einheimischen Wäldern und eine ressourceneffiziente Verwertung des Rohstoffes unterstützt werden.

Der *Aktionsplan Holz*, welcher der Umsetzung der Ressourcenpolitik Holz dient, gliedert sich in sechs Schwerpunkte. Einer beinhaltet die Sensibilisierung von Bevölkerung und institutioneller Bauherrschaften, indem Verständnis für eine intensivere Holznutzung zu schaffen sei. Ein zweiter Schwerpunkt widmet sich der Verwertung von Laubholz, indem für die optimale Nutzung des zunehmenden Laubholzpotenzials neben der energetischen Verwertung auch stoffliche Verwertungs- und Anwendungsmöglichkeiten zu erschliessen seien. In einem dritten Schwerpunkt sollen durch angewandte Forschung grossvolumige Holzbausysteme entwickelt werden.

Fazit:

Wenn nun der Kanton Zug neu im kantonalen Waldgesetz gemäss vorliegender Motion verbindliche Bestimmungen zur Förderung von einheimischem Holz einfügt, handelt er im Sinne der vom Bundesrat festgelegten Waldpolitik 2020, der Ressourcenpolitik Holz und des Aktionsplanes Holz und leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der darin enthaltenen Ziele.

4.2. Politische Vorstösse auf Bundesebene

Auf Bundesebene sind zahlreiche Vorstösse zu diesem Thema eingereicht worden, die explizit die Förderung von einheimischem Holz zum Ziel haben, sei es bei der Energiegewinnung, bei vom Staat geförderten Bauten, bei Bauten des Bundes oder generell bei Bauvorhaben:

- 13.3878 Interpellation Flückiger-Bäni vom 26. September 2013: Holz der kurzen Wege auch beim Bund; Vom Bundesrat am 20. November 2013 beantwortet, im Rat noch nicht behandelt
- 13.3506 Interpellation Jans vom 20. Juni 2013: Stromproduktion aus Holzkraftwerken; Vom Bundesrat am 21. August 2013 beantwortet
- 13.3433 Interpellation, Gschwind vom 12. Juni 2013: Massnahmen zur Förderung von einheimischem Holz; Vom Bundesrat am 21. August 2013 beantwortet
- 12.5446 Fragestunde Flueckiger vom 28. November 2012: Schweizer Holz für Bundesbauten; Vom Bundesrat am 3. Dezember 2012 beantwortet

- 12.477 Parlamentarische Initiative, von Siebenthal vom 27. September 2012: Verwendung von Schweizer Holz bei Bauten mit öffentlicher Finanzierung; Überwiesen
- 12.4148 Postulat von Siebenthal vom 13. Dezember 2012: Bessere Nutzung des regionalen Wald- und Restholzes durch regionale Holzkraftwerke; Vom Bundesrat am 27. Februar 2013 beantwortet
- 12.3140 Interpellation, Rime vom 13. März 2012: Buchenholz für den Bund; Vom Bundesrat am 9. Mai 2012 beantwortet
- 12.1129 Anfrage, Flueckiger vom 14. Dezember 2012: Schweizer Holz ist ökologischer; Vom Bundesrat am 27. Februar 2013 beantwortet
- 09.4026 Interpellation Rime vom 30. November 2009: Ökologische Kriterien für Holzkäufe; Vom Bundesrat am 3. Februar 2010 beantwortet

Den Beantwortungen der Vorstösse, die bereits erledigt worden sind, lässt sich zusammengefasst entnehmen, dass die Förderung von einheimischem Holz ein vordringliches Ziel des Bundes ist, das in der Waldpolitik 2020, der Ressourcenpolitik Holz und dem Aktionsplan Holz festgehalten wird.

Im Rahmen der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens wird relativiert, dass der Handlungsspielraum insbesondere des Bundes beschränkt ist, weil der Bund bei der Beschaffung an die gesetzlichen Vorschriften des Beschaffungswesens gebunden ist. Es sei zulässig, bei einer Ausschreibung die Verwendung von Holz zu bevorzugen. Es sei aber nicht zulässig zu verlangen, dass einheimisches Holz verwendet werden muss.

In diesen Fragen ist nun mit der parlamentarischen Initiative: *von Siebenthal - Verwendung von Schweizer Holz* - welche zurzeit noch hängig ist - Bewegung gekommen. Die Behandlung dieser Initiative erfolgt nicht mehr durch den Bundesrat sondern durch die Bundesversammlung. In diesem Zusammenhang ist bereits ein Gutachten erstellt worden, in welchem eine Auslegeordnung der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens gemacht worden ist. In einem zweiten Gutachten, welches zurzeit noch in Bearbeitung ist, soll nun konkret geprüft werden, wie die Kriterien in einer Ausschreibung definiert werden können, so dass einheimisches Holz mittelbar bevorzugt werden kann. Beispielsweise durch die Definition von Nachhaltigkeitskriterien.

Das Anliegen der Motionäre ist somit auch auf Bundesebene ein Thema, welches kurz vor dem Durchbruch steht.

4.3. Internationaler Tag des Waldes 2014

Der Internationale Tag des Waldes wurde 1970 durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO lanciert.

Der Internationalen Tag des Waldes am 21. März 2014 stand ganz im Zeichen der Förderung von einheimischem Holz und eine breite Bevölkerung ist in diesem Rahmen für dieses wichtige Thema sensibilisiert worden. Es wurde dabei festgehalten, dass im Schweizer Wald - quasi vor der Haustür - der erneuerbare klimaneutrale Rohstoff Holz wächst. Er eignet sich hervorragend als Baustoff und hat entscheidende Vorteile. Holz wird immer beliebter, doch nicht immer wird einheimisches Holz verwendet.

Persönlichkeiten aus Sport, Politik und Wirtschaft haben sich an diesem Anlass für die Förderung des einheimischen Holzes ausgesprochen, so auch z.B. Ruedi Lustenberger, damaliger, bzw. ehemaliger Nationalratspräsident.

Im Kern wurden 10 Argumente für die Förderung von einheimischem Holz postuliert:

Schweizer Holz

- *ist die Haupteinnahmequelle für die Waldwirtschaft;*
- *ermöglicht vielfältige Leistungen des Schweizer Waldes;*
- *erzeugt Biodiversität durch Waldpflege;*
- *bedeutet Schutz vor Naturgefahren dank Schutzwaldpflege;*
- *schaftt Wälder für Sport und Erholung mittels Waldpflege;*
- *ist der wichtigste nachwachsende Rohstoff in der Schweiz;*
- *schützt das Klima durch Verwendung im Hausbau;*
- *erwirkt Arbeitsplätze in der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft;*
- *heisst kurze Transportdistanzen als Baumaterial und Energieträger;*
- *benötigt wenig graue Energie als Bau- und Werkstoff.*

Fazit:

Der internationale Tag des Waldes 2014 zeigt, dass es sich um ein brandaktuelles sehr zentrales Anliegen handelt, das auch durch namhafte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft getragen wird. Zudem sind in diesem Rahmen die oben genannten 10 Argumente für die Förderung von einheimischem Holz postuliert worden, welche den Nutzen zusammenfassend auf den Punkt bringen.

4.4. Energieleitbild

Im vom Regierungsrat im Jahre 2008 erlassenen Energieleitbild des Kantons Zug ist u.a. festgehalten:

- Der Kanton setzt beim Erstellen von Kantonsbauten auf neue Gebäudetechnik mit Minergie als Mindeststandard.
Weil Holz für die Bereitstellung als Werkstoff wenig graue Energie benötigt und gute Isolationseigenschaften besitzt, eignet es sich ideal für Minergie-Bauten und sollte demzufolge für kantonale und gemeindliche Bauten häufiger eingesetzt werden.

Mit der Umsetzung der Motion wird auch dem Energieleitbild des Kantons Nachachtung verschaffen werden.

5. Potenzial vorhanden

Holz ist der wichtigste nachwachsende heimische Rohstoff. Sofern die Böden fruchtbar und die Klimabedingungen gut sind, produziert der Zuger Wald viel Holz. Auf der totalen Waldfläche von 6370 Hektaren - 27 % des Kantons sind bewaldet - wachsen jährlich 68'000 Kubikmeter Holz. Der tägliche Holzzuwachs entspricht folglich 190 Kubikmeter. Vom geernteten Holz lassen sich ca. 60 % als Nutzholz verwenden, was primär dem Holzbau dient. Etwa 40 % weisen mindere Qualitäten auf und werden zu Brenn- oder Industrieholz verarbeitet. Wie bereits ausgeführt, liessen sich mit dem täglich im Zuger Wald produzierten Nutzholz von ca. 115 Kubikmeter zwei Einfamilienhäuser bauen, welche mit den produzierten ca. 75 Kubikmeter Brennholz während vier Jahren beheizt werden könnten.

Diese Zahlen zeigen eindrücklich das Potential des einheimischen Holzes. Dies wurde auch am Internationalen Tag des Waldes 2014 festgestellt. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass das Potential des einheimischen Holzes nicht ausgeschöpft wird, weil bei Holz und Holzzeugnissen ein reger Austausch mit dem Ausland besteht. Mit der Umsetzung der Motion wird dem entgegengewirkt und das Potential des einheimischen Holzes besser ausgeschöpft.

6. Defizitzahlungen

In steilen Wäldern, welche zum Schutz vor Naturgefahren und aus Gründen des Waldnaturschutzes von hohem öffentlichem Interesse sind und deshalb besondere Waldfunktionen erfüllen, muss das bei der Waldpflege anfallende Holz vielfach mit Holzseilbahnen an die Waldstrassen transportiert werden. Dieses aufwändige Verfahren verursacht hohe Holzerntekosten. Demgegenüber liessen sich in den letzten Jahren aufgrund des Marktpreises nur bescheidene Holzerlöse realisieren, welche vielfach tiefer waren als die Erntekosten. Defizite waren somit die Folge für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Gemittelt über die Jahre 2012 - 2014 liefen in den Wäldern mit besonderen Waldfunktionen folgende Defizite pro Jahr auf:

Besondere Waldfunktion	Durchschnittlich geerntete Holzmenge (m ³ / Jahr)	Durchschnittliche Holzerntekosten (Fr. / m ³)	Durchschnittlicher Holzerlös (Fr. / m ³)	Totales jährliches Defizit (Fr.)
Schutz gegen Naturgefahren	15'557	103.-	64.-	606'000.-
Waldnaturschutz	13'313	71.-	43.-	373'000.-
Total	28'870	88.-	54.-	979'000.-

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass nur ca. 60 % der Holzerntekosten durch den Holzerlös gedeckt wird. Es besteht somit ein sehr grosses Missverhältnis zwischen Holzerntekosten und Holzerlös. Weil die Wälder mit besonderen Waldfunktionen der Öffentlichkeit unverzichtbare Leistungen erbringen, werden Defizite, welche aus waldbaulichen Massnahmen resultieren, den Waldeigentümberechtigten von der Öffentlichkeit, d.h. vom Kanton abgegolten (§ 24 EG Waldgesetz). Diese jährliche Defizitzahlung von rund einer Million Franken sind zu hinterfragen, was im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015 bis 2018 umso mehr gilt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Euro-Untergrenze aufgehoben worden ist. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Aufhebung der Euro-Untergrenze vermehrt Holzwerkstoffe in die Schweiz importiert werden, während sich der Export von Rundholz ins naheliegende Ausland erschweren wird. Es zeichnet sich ein Einbruch der Holzerlöse um ca. 10 - 20 % ab. Als Folge davon muss mit einer Erhöhung der Defizite für die Waldeigentümberechtigten um ca. 15 bis 20 % gerechnet werden, was einem Defizit im Betrag von rund 1,1 bis 1,2 Millionen Franken entspricht.

Wenn die Verwendung von einheimischem Holz nun gefördert wird und damit die Holznachfrage zunimmt, dürften auch die Holzpreise steigen. Diese führt zu geringeren Defiziten bei der Waldpflege und somit auch zu geringeren Abgeltungen durch den Staat, was volkswirtschaftlich vorteilhaft und im Rahmen der aktuellen Sparmassnahmen des Kantons vordringlich ist.

7. Mögliche Umsetzung der Motion

Wie unter Ziff. 2 ausgeführt, enthält einzig der kantonale Richtplan bereits heute zwei Bestimmungen zur Holzförderung:

- *"Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen"* (Richtplantext L 4.1.4).
- *"Um die natürlichen Ressourcen zu schonen, unterstützt der Kanton die Verwendung von Holz und Recyclingmaterialien sowie die Wiederverwertung von Aushubmaterial"* (Richtplantext E 11.1.2).

Die erste Bestimmung - die Abschöpfung des Holzzuwachses - bedeutet, dass im Zuger Wald jedes Jahr die gleiche Menge Bäume gefällt werden soll, wie Holz nachwächst.

Die zweite Bestimmung bedeutet, dass die Verwendung von Holz neben anderen Werkstoffen unterstützt werden soll. Dabei wird jedoch der Begriff "Holz" nicht näher definiert und die Herkunft des Holzes spielt keine Rolle. Somit soll und kann auch die Verwendung von ausländischem Holz unterstützt werden. Im Weiteren wird nicht festgelegt, wie diese Förderung erfolgen soll.

Die Anliegen der Motionäre gehen weiter als die bestehenden Bestimmungen im Richtplan:

Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei all seinen Tätigkeiten.

Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten sind die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen.

Somit fordert die Motion zusätzlich zu den Bestimmungen des Richtplans Folgendes:

- Es soll nicht nur Holz generell - egal welcher Herkunft - sondern vor allem gezielt einheimisches Holz, d.h. Zuger oder Schweizer Holz, gefördert werden.
- Zur Umsetzung dieser Förderung wird in der Motion neu eine konkrete Massnahme verlangt. Der Kanton und die Gemeinden sollen bei der Projektierung von Bauvorhaben zukünftig die Holzbauweise und die Nutzung von Holzenergie im Evaluationsverfahren miteinbeziehen. Hervorzuheben ist hier, dass in diesem zweiten Punkt nicht die Rede von einheimischem Holz ist und somit die Herkunft des Holzes offen ist.

Die Anliegen der Motionäre sind somit mit den aktuellen Bestimmungen des Richtplans nicht erfüllt. Zudem ist das Anliegen sehr aktuell. Liegt einem Entscheidungsträger, z.B. dem Parlament ein Bauprojekt zur Beurteilung vor, dann ist es aufgrund des Ablaufs im Vergabeprozess für die Planung eines Gebäudes in Holzbauweise zu spät. Nur wenn Holzbauprojekte bereits in der Evaluation miteinbezogen werden, besteht die Chance, dass ein Holzbauprojekt den Zuschlag erhält. Um mehr Verbindlichkeit für das Anliegen der Motionäre zu erlangen bedarf es einer Gesetzesänderung.

Zur Umsetzung der Motion stehen zwei Varianten im Vordergrund. Zum einen die Ergänzung der bestehenden Bestimmungen im Richtplan und zum anderen die Aufnahme einer neuen Gesetzesbestimmung im EG Waldgesetz. Beide Varianten sind grundsätzlich praktikabel. Für letztere spricht die enge Verknüpfung des Motionsanliegens mit dem Thema Wald. Zudem würde den Anliegen der Motion mit einer Umsetzung im EG Waldgesetz, einem Gesetz im formellen Sinne, etwas mehr Nachachtung verschafft werden als mit der Aufnahme im behördenverbindlichen Richtplan.

Ein neu formulierter Gesetzesartikel könnte z.B. analog wie die geltende Regelung im Kanton Luzern lauten (§ 29 Kantonales Waldgesetz Luzern, SRL 945), wobei der letzte Satz des ersten Absatzes über das Motionsbegehren hinausgeht und wegzulassen wäre:

§ 29 Holzförderung

- 1 Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.*
- 2 Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.*

Diese Bestimmung des Kantons Luzern ist weitgehend ähnlich wie die Bestimmung im Kanton Bern (Art. 1, 33 und 52 des Kantonalen Waldgesetzes Bern, BSG 921.11), wobei Bern noch weitergehende, zusätzliche Bestimmungen zur Holzförderung kennt. Die Kantone Solothurn und St. Gallen haben eine ähnliche Holzförderungsbestimmung wie sie im obigen Absatz 1 bestimmt wird.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die grundsätzliche Förderung von einheimischem Holz (erstes Motionsanliegen) kann unter anderem durch die Korporationen sowie das Amt für Wald und Wild (AFW) umgesetzt werden, indem z.B. kantonale und kommunale Behörden bezüglich einheimischem Holz beraten werden. Dritte können z.B. mit Informationsbroschüren oder Merkblättern informiert und betreffend einheimisches Holz beraten werden. Diese Beratungstätigkeit ist im Rahmen des ordentlichen Budgets des AFW möglich und generiert keine Mehrkosten.

Die Motionsumsetzung bedeutet zudem, dass neu bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen Bauten sowie bei vom Kanton subventionierten Bauten „Holzprojekte“ im Evaluationsverfahren miteinbezogen werden müssen (zweites Motionsanliegen). Im Weiteren müssen auch ökologische Kriterien gewichtet werden. Dies bewirkt somit, dass bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand die Ausschreibungen so formuliert werden, dass es auch möglich wird, Projekte, die Holz als Bau- oder Brennstoff vorsehen, einzureichen. Dabei kann, muss es sich aber beim Holz, das bei diesen Projekten verwendet wird, nicht zwingend um einheimisches Holz handeln.

Heute wird die Holzbauweise bei Planungen vielfach nicht beachtet und lediglich die konventionelleren Bauweisen mit Beton und Stahl finden Beachtung. Mit der Motionsumsetzung profitieren der Kanton und die Gemeinden von zusätzlichen Projekten, was zu einer grösseren Auswahl an möglichen Projekten führt. Dies bedeutet keineswegs, dass den Projekten mit Holz der Vorzug gegeben werden muss. Die wichtigsten zwei Faktoren bei der Auswahl von Projekten sind und bleiben die Eignung und der Preis des Projektes. Letzteres gilt aufgrund des aktuellen Entlastungsprogramms umso mehr.

Im Weiteren sind Holzbauprojekte nicht zwingend teurer. Im Gegenteil. Aufgrund der neu ab 1. Januar 2015 geltenden Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (1-15de) ist einerseits der Anwendungsbereich von Holzbauten erweitert worden (neu können auch Hochhäuser aus Holz realisiert werden) und andererseits wird die Bauweise in Holz allgemein erleichtert. Holzbauprojekte sind daher durchaus konkurrenzfähig.

Es lässt sich nicht abschätzen, wie viele Holzbauprojekte mit der Umsetzung der Motion zusätzlich erstellt werden. Dies wird sicher auch von der Entwicklung der Holzbauweise und des Holzpreises abhängig sein. Klar ist jedoch, dass Holzbauvorhaben im Einzelfall im Vergabeverfahren nur den Vorzug erhalten, wenn sie im definierten Evaluationsverfahren die höchste Punktzahl erreichen und damit am besten geeignet sind.

Zusammengefasst kann somit gesagt werden, dass die Umsetzung dieser Massnahme einzig bewirkt, dass vermehrt Holzbauprojekte eingereicht werden. Im Vergabeverfahren werden Holzbauprojekte nicht bevorzugt und nur das Bestprojekt erhält den Zuschlag. Mehrkosten entstehen dadurch nicht. Es sollen einzig Projekte aus Holz, Beton oder Stahl gleich lange Spiesse erhalten.

Die Umsetzung der Motion hat somit keine finanziellen Auswirkungen, sondern würde bei Kantons- und Gemeindeprojekten einzig zu einer grösseren Auswahl an möglichen Projekten führen, weil neu Holzprojekten immer auch Teil des Evaluationsverfahren sind, was zu begrüssen ist.

9. Würdigung des Vorstosses

Bisher bestehen einzig im kantonalen Richtplan allgemeine Bestimmungen zur Thematik Holzförderung. Diese Bestimmungen kommen jedoch keiner Verpflichtung gleich, einheimisches Holz zu fördern, so wie dies die Motionäre beantragen. Obwohl Holz als erneuerbarer, in den Zuger Wäldern rasch nachwachsender Rohstoff mit sehr guten technischen Eigenschaften einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltigere Entwicklung des Kantons leisten kann, ist der Holzbau gegenüber der Massivbauweise heute stark untervertreten. Dies gilt auch bei kantonalen und kommunalen Bauten. Es besteht somit nach wie vor ein grosses Potential beim Holzbau aus einheimischem Holz. Genau hier soll mit der Umsetzung der Motion angesetzt werden, indem die Holzbauweise gleichzeitig wie Konkurrenzbauweisen ins Evaluationsverfahren einbezogen wird. Die Vorteile und der Nutzen von einheimischem Holz sind vielfältig. Ins Gewicht fällt neben dem Klimaschutzpotenzial auch die Reduktion der Defizitzahlungen durch den Kanton, was auch im Hinblick auf das laufende Entlastungsprogramm 2015 bis 2018 dringend und wichtig ist. Im Weiteren erfolgt die Förderung von einheimischem Holz auch im Einklang und in Übereinstimmungen mit den Zielvorgaben und der Politik des Bundes.

Der Waldwirtschaftsverband Zug, dem sämtliche öffentliche Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und die grössten privaten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer (vor allem Waldgenossenschaften) mit einer totalen Waldfläche von 4'362 ha (69 % der Zuger Waldfläche) angehören, unterstützt diesen politischen Vorstoss ebenfalls.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer betreffend Holzförderung (Vorlage Nr. 2390.1 - 14665) sei erheblich zu erklären.

Zug, 12. Mai 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart